



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 9. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 686

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-79
für das Gelände zwischen Steglitzer Damm,
Denkstraße und Liebenowzeile
in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-79
für das Gelände zwischen Steglitzer Damm,
Denkstraße und Liebenowzeile
in Berlin-Steglitz.**

Vom 17. September 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-79 vom 4. Dezember 1959 für das Gelände zwischen Steglitzer Damm, Denkstraße und Liebenowzeile in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) - im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3.

Die Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin (GSW) beabsichtigt, auf dem Gelände ein geschlossenes Wohnungsbauvorhaben mit rd. 170 Wohnungseinheiten im sozialen Wohnungsbau durchzuführen.

Der Bebauungsplan regelt die von den Vorschriften der Bauordnung teilweise abweichende Bebauung und legt zugleich die für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes benötigten Grundstücksflächen fest.

II. Inhalt des Planes

Die Grundstücke innerhalb des Planbereichs mit Ausnahme des bereits bebauten Grundstücks Liebenowzeile 27-28 hat die „GSW“ erworben.

Der Bebauungsplan setzt in aufgelockelter Bauweise eine 3-, 4- und 7geschossige Wohnbebauung sowie eingeschossige Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner durch Baugrenzen und Geschosßzahlen fest. Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsfächen sind vorgesehen. Auf dem Grundstück Steglitzer Damm 78-80 wurde ein eingeschossiger Ladenbau für die Nahversorgung der Bewohner ausgewiesen.

Die spätere Verbreiterung und Tieferlegung des Steglitzer Dammes zur Unterfahrung des Bahngeländes am S-Bahnhof Südende wurde durch die Festsetzung einer südlichen Straßenbegrenzungslinie berücksichtigt. Die für die Verbreiterung benötigten Teilflächen der Anliegergrundstücke wurden als öffentliches Straßenland ausgewiesen und für den Steglitzer Damm eine Gesamtstraßenbreite von 37,0 m bzw. 47,0 m sowie Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

Das Gelände ist an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 20. Februar 1904 und 24. September 1931 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 20. Januar 1960 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 21. März bis einschließlich 20. April 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die während der Auslegungsfrist erhobenen Einwendungen wurden schriftlich zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz betragen die Grunderwerbskosten für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes rd. 20 000 DM und die Straßenausbaukosten rd. 100 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 24. September 1960

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen